

**Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Dachverband für Natur- und Umweltschutz · Anerkannt nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW · Zum Heimerich 14 · 5760 Arnsberg 1

Landtag Düsseldorf
z.Hd. Herrn Lennertz
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT
11/687**

Landesgeschäftsstelle:

Zum Heimerich 14
5760 Arnsberg 1 (Bachum)
Telefon (02932) 27021 0
Telefax (02932) 24599

Der Geschäftsführer

Datum

11.06.1991

Betr.: Novellierung des Landesabfallgesetzes
hier: Anhörung am 18.06.1991

Sehr geehrter Herr Lennertz!

Hiermit überreichen wir Ihnen die Stellungnahme der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes (LT-Drucksache 11/1121).

Frau Marion Ernsting wird die Stellungnahme im Rahmen der Anhörung erläutern.

An dieser Stelle möchte ich mich für die Anhörungsmöglichkeit bedanken und bitte zugleich um Übersendung eines Protokolls.

Mit freundlichen Grüßen


(Dipl.-Ing. Michael Schult)

Anlage

Vorstand:

Prof. Dr. Lothar Finke (Vorsitzender), Pater Dr. Hermann Josef Roth (Stellv. Vorsitzender),
Prof. Dr. Wilfried Stichmann (Stellv. Vorsitzender), Dr. Norbert Kühn (Schatzmeister),
Priv.-Doz. Dr. Adelheid Stipproweit (Schriftführerin),
Dr. Martin Berger, Dr. Wolffhard von Boeselager, Dr. Margret Bunzel-Drüke, Willi Kurt Erdmann,
Marion Ernsting, Dr. Michael Harenger, Forstdirektor Johann Herkendell,
Mark vom Hofe, Reg. Dir. a.D. Karl-Heinz Rademacher, Dietmar Stratenwerth

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Michael Schult

Bankverbindungen:

Postgiroamt Essen
BLZ 36010043, Konto-Nr. 225060-436
Sparkasse Arnsberg-Sundern
BLZ 46850005, Konto-Nr. 15000615



Stellungnahme der Landesgemeinschaft Naturschutz-und Umwelt NRW zum
Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des
Landesabfallgesetzes (Landtagsdrucksache II/1121 vom 08.02.1991)

zu Paragraph 1 Abs. 1,1:

Abfälle und Schadstoffe sind zu vermeiden oder zu verringern. Die Minimierung des Abfalls muß auch eine Minimierung des Energieverbrauches beinhalten.

zu Paragraph 1 Abs. 2,1:

Zur Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft ist nicht nur das abfallarme, sondern auch das schadstoffarme Herstellen, Be- und Verarbeiten und Inverkehrbringen von Erzeugnissen zu fordern.

zu Paragraph 2:

Der öffentlichen Hand soll nicht nur eine grundsätzliche Vorbildfunktion bei der Beschaffung usf. zukommen sondern auch bei der Abfallentsorgung (z.B. Getrenntsammlung).

(Anm.: diese gesetzliche Verpflichtung der öffentlichen Hand macht aber eine Betreuung, Hilfestellung und Kontrolle durch das Land notwendig)

zu Paragraph 3:

Die Abfallberatung muß noch weiter intensiviert werden: Eine bürgernahe Quotenregelung ist notwendig.

zu Paragraph 5 Abs. 2 und 3:

Zur Beseitigung des dort angeführten Sondermülls ist die Gründung einer speziellen Gesellschaft auf Landesebene festzuschreiben, der unter maßgeblicher Beteiligung der Landesbehörden zentral die zu entsorgenden Abfälle gemeldet werden müssen und die deren Entsorgung koordiniert.

zu Paragraph 5 Abs. 3:

Die dezentrale, flächendeckende Kompostierung von Bioabfällen ist festzuschreiben.

Auf Verlangen der Gemeinden kann die Abfallbehandlung und entsorgung auf die Gemeinden übertragen werden, wenn diese eine ordnungsgemäße Entsorgung und Behandlung nachweisen können.

zu Paragraph 5a:

Für Vermeidung und Verwertung muß der Stand der Technik maßgeblich sein.

Bei der Erstellung der kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte sind die nach Paragraph 29 BNatSchG anerkannten Verbände zu beteiligen.

zu Paragraph 5b:

Notwendig ist ein Verbot von umweltgefährdenden abfallintensiven Produkten und Produktionsverfahren.

Für die Erstellung der betriebl. Abfallwirtschaftskonzepte muß der Stand der Technik ausschlaggebend sein.

Festzuschreiben ist das Recht der Abfallwirtschaftsbehörden, nach Vorlage des betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes weitere Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen anordnen zu können.

Eine Informationsmöglichkeit für die Öffentlichkeit ist zu gewährleisten.

zu Paragraph 5b Abs. 2:

Die entsprechenden organisatorischen Strukturen müssen diesen Vorgaben angepaßt werden.

Notwendig sind auch Ausführungen über Maßnahmen zur Erhöhung der Gebrauchsdauer, Haltbarkeit und Reparaturfreundlichkeit der erzeugten Produkte.

zu Paragraph 9 Abs. 2:

Der festzulegende Gebührenmaßstab muß darüber hinaus für den Einzelnen wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen schaffen; das Land muß die Kommune bei der instrumentellen Umsetzung unterstützen.

zu Paragraph 10 Abs. 11/5:

Das Lizenzmodell ist strukturell falsch angelegt. Die Finanzierung der Altlastensanierung wird über dieses Modell mit der Sonderabfallentsorgung gekoppelt. Das besagt aber nichts anderes, als daß eine bestimmte Menge Sondermüll ständig bestehen muß, damit die Kosten der Altlastensanierung gedeckt sind.

zu Paragraph 16

Darüber hinaus muß der Abfallentsorgungsplan auch Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung nach dem Stand der Technik auf regionaler - und auf Landesebene enthalten. Die Beteiligung der nach Paragraph 29 BNatSchG anerkannten Verbände muß gewährleistet sein.

zu Paragraph 26a

Betreiber von Abfalldeponien oder Zwischenlagern müssen die Abfälle nach ihrem unterschiedlichen physikalischen, chemischen und biochemischen Verhalten getrennt ablagern. Hierüber sind von ihnen Katasteraufzeichnungen zu führen, die ein Wiederauffinden und Rückholen im Bedarfsfall ermöglichen, und aus dem auch der Anlieferer der abgelagerten Stoffe eindeutig zu ermitteln ist. Das Kataster ist mindestens jährlich den zuständigen Überwachungsbehörden zu übergeben.



zu Paragraph 38

Zur Einsparung wertvoller Deponiekapazität muß eine Regelung zwischen den Kommunen als Träger der Bauleitplanung und den entsorgungspflichtigen Körperschaften getroffen werden, die möglichst eine massenneutrale Verwendung der Abfälle der Deponieklasse I vorschreibt.

Anmerkung zur Verpackungsverordnung ("Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen"):

Am 19.04.1991 hat die VerpackVO den Bundesrat passiert. Sie enthält leider keine Elemente der Vermeidung von Verpackung, obwohl ihr Name dies suggeriert.

Da jedoch diese Bundesregelung im Landesgesetz noch ihre Festlegung und Ausgestaltung erfahren muß, sollte der Landesgesetzgeber unbedingt die Chance wahrnehmen, die absehbaren negativen Auswirkungen der VerpackVO abzumildern, damit Wiederverwendung und Vermeidung erreicht wird und nicht das unkontrollierbare Anwachsen von Verwertungströmen.

Arnsberg. 11.06.1991